

27. III. 1918

Milchkäse in den Kaffeeschänken und Milchtrinkhallen!

Der Milchbedarf darf nur außerhalb Budapests gedeckt werden. — Kein Straßenverkauf.

Ernährungsminister Prinz Windischgrätz hat an den Magistrat der Hauptstadt Budapest eine Zuschrift gerichtet, worin die Verabfolgung von aus Milch hergestellten Getränken und Speisen den Kaffeeschänken und Milchtrinkhallen wieder gestattet wird, insoferne sie folgende Vorbedingungen erfüllen:

1. Sie müssen ihrer bereits vorher angeordneten Anmeldepflicht über ihren Milchbezug Genüge leisten und außerdem wöchentlich den Namen und Wohnort des Milchlieferanten und das Tagesquantum der erhaltenen Milchmenge dem Zentral-Milchamt mitteilen.

2. Auf Grund dieser Anmeldung stellt das Zentral-Milchamt das Milchcontingent der Kaffeeschänken und Milchtrinkhallen fest. Wer über das Milchcontingent Milch bezieht, muß den Ueberausch und, insoferne das Zentral-Milchamt das ganze Milchcontingent in Form von Kondensmilch anweist, sämtliche an seine Adresse gelangenden Milchmengen dem Zentral-Milchamt anmelden und laut dessen Verfügung dem öffentlichen Verbrauch zuführen.

3. Milch darf weder roh noch gekocht verabfolgt werden, ebensowenig dürfen Milch und aus Milch hergestellte Getränke und Speisen über die Straße verkauft werden.

4. Die Kaffeeschänker und Milchtrinkhallen dürfen das für sie festgesetzte Milchcontingent nicht bei Budapestser Milchhändlern decken.

Der Magistrat nahm die Verordnung des Ernährungsministers in seiner heutigen Sitzung zur Kenntnis und ordnete deren Affichierung an.